

Berg, 07.09.2020

Maßnahmen zum Schulbeginn im Schuljahr 2020/21 - Hygieneplan

Sehr geehrte Eltern!

Anbei erhalten Sie gekürzt (das Original hat 31 Seiten!) Grundlagen des Hygieneplans unseres Kultusministeriums, den wir am 2.9.2020 erhalten haben. Einzelne Aspekte haben wir auf unsere Schule abgestimmt.

1. Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen

- 1.1. Stufe 1: Sieben-Tage-Inzidenz < 35 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Landkreis/kreisfreie Stadt): Regelbetrieb unter Hygieneauflagen
- 1.2. Stufe 2: Sieben-Tage-Inzidenz 35 - < 50 pro 100.000 Einwohner: Schülerinnen und Schüler an weiterführenden Schulen ab Jahrgangsstufe 5 werden zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz im Klassenzimmer während des Unterrichts verpflichtet, wenn dort der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewährleistet werden kann. An den Grundschulen muss in dieser Stufe im Unterricht keine Maske getragen werden.
- 1.3. **Stufe 3: Sieben-Tage-Inzidenz ab 50 pro 100.000 Einwohner: Wiedereinführung des Mindestabstands von 1,5 m; Maske auch am Sitzplatz im Klassenzimmer für Schüler aller Jahrgangsstufen.**

2. Zuständig für Schließungen, Quarantäne-Anordnungen etc. ist das Gesundheitsamt.

- 2.1. **Der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Schulen müssen dem Gesundheitsamt gemeldet werden. Bitte informieren sie auch stets die Schulleitung.**

3. Hygienemaßnahmen

- 3.1. Nicht in die Schule dürfen
 - 3.1.1. mit dem Corona-Virus Infizierte
 - 3.1.2. Personen mit den entsprechenden Symptome
 - 3.1.3. Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind
 - 3.1.4. die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen
- 3.2. Persönliche Hygiene
 - 3.2.1. regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
 - 3.2.2. Abstandhalten (mindestens 1,5 m), soweit dieser Rahmen-Hygieneplan keine Ausnahmen vorsieht (siehe Nr. 4)
 - 3.2.3. Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
 - 3.2.4. **Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt.**
 - 3.2.5. Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- 3.3. Raumhygiene
 - 3.3.1. Regelmäßige Quer- oder Stoßlüftung (vollständig geöffnete Fenster)
 - 3.3.2. Reinigung: Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material- und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor. Dennoch gilt:
 - 3.3.2.1. Regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Tür-klinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe etc.) zu Beginn oder Ende des Schultages
 - 3.3.2.2. Wischdesinfektion in „Härtefällen“
 - 3.3.2.3. möglichst keine Gegenstände gemeinsam verwenden (kein Austausch von Lineal, Stiften...)
 - 3.3.2.4. **Gemeinsame Gegenstände: vorher und nachher Hände waschen** (Reckstangen im Sport...)
 - 3.3.2.5. und/oder: Reinigung nach Benutzung



3.3.3. Sanitärbereich

- 3.3.3.1. Keine Ansammlungen in den Toiletten
- 3.3.3.2. Einmalhandtücher
- 3.3.3.3. Flüssigseifenspender
- 3.3.3.4. Anleitungen zur Handhygiene (Poster)

4. Mindestabstand und Gruppen

- 4.1. Soweit die Entwicklung des Infektionsgeschehens positiv ist, kann auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen Schülerinnen und Schülern verzichtet werden. Wenn's geht, aber doch!
- 4.2. Auf einen entsprechenden Mindestabstand von 1,5 m von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal ist auch weiterhin zu achten, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern!
- 4.3. **Wo immer es im Schulgebäude möglich ist, soll generell auf einen Mindestabstand von 1,5 m geachtet werden**, u. a. in den Fluren, Treppenhäusern, und im Sanitärbereich, sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen.
- 4.4. Möglichst feste und frontale Sitzordnung sowie Einzeltische
- 4.5. Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) sind möglich
- 4.6. **Versetzte Pausenzeiten bzw. Zuordnung von Zonen zu festen Gruppen. Jede Klasse stellt sich eine Box mit „ihren“ Spielgeräten zusammen.**
- 4.7. Wegeführungen, „Einbahnstraßen“

5. Regelungen zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (MNB)

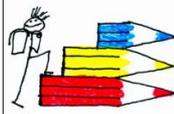
- 5.1. Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) oder einer geeigneten textilen Barriere im Sinne einer MNB (sogenannte community masks oder Behelfsmasken, z. B. Textilmasken aus Baumwolle) ist grundsätzlich für alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Externe) verpflichtend (Im Schulgebäude als auch im freien Schulgelände).
- 5.2. Ausgenommen von dieser Pflicht sind:
 - 5.2.1. Arbeit am Sitzplatz
 - 5.2.2. Ausüben von Musik und Sport
 - 5.2.3. Soweit die aufsichtführende Lehrkraft aus pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen eine Ausnahme erlaubt.
 - 5.2.4. Kinder bis zum 6. Geburtstag
 - 5.2.5. Zu Identifikationszwecken
 - 5.2.6. Essen, Trinken (Hihi!)
- 5.3. Richtige Verwendung der Masken (wird auch in der Schule besprochen)
 - 5.3.1. Über Mund, Nase, Wangen
 - 5.3.2. **Die MNB sollte auf keinen Fall mit ungewaschenen Händen an der Innenseite, sondern am besten nur an den Bändern berührt werden.**
 - 5.3.3. Falls doch: Vor Anlegen, Abnehmen Hände waschen
 - 5.3.4. **Ablegen der Maske in Box (Tüte), auf Blatt Papier oder aufhängen (Haken in Umkleide)**
 - 5.3.5. Maske so häufig wie möglich bei 60° waschen.
 - 5.3.6. Merkblatt erhältlich unter www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Mund-Nasen-Bedeckung.pdf

6. Infektionsschutz im Fachunterricht

- 6.1. Sport
 - 6.1.1. Mit Körperkontakt nur in festen Trainingsgruppen (In der GS eher nicht)
 - 6.1.2. Bei gemeinsamer Nutzung von Geräten vorher und nachher gründliches Händewaschen
 - 6.1.3. Übungszeit in Sporthallen höchstens 120 Minuten
 - 6.1.4. Bei Klassenwechsel Frischluftaustausch
 - 6.1.5. **Nutzung von Umkleidekabinen mit 1,5 m Abstand. Zum Teil ziehen sich die Kinder im Klassenzimmer um bzw. können Sportkleidung bereits „darunter“ tragen.**
 - 6.1.6. Duschplätze müssen getrennt sein
 - 6.1.7. Lüftung ständig in Betrieb



- 6.1.8. Haartrockner mit 2 m Abstand
- 6.1.9. Bei Infektionszahlen über 50 je 100.000 Einwohner gilt: MNB und 1,5 m Abstand
- 6.2. Musik
- 6.2.1. Instrumente sind nach Benutzung zu reinigen, Hände sind vorher und nachher zu waschen
- 6.2.2. während des Unterrichts kein Austausch von Instrumenten...
- 6.2.3. 2 m Abstand bei Gesang und bei Blasinstrumenten (kein Durchblasen von Kondenswasser)
- 6.2.4. möglichst versetzte Aufstellung und in eine Richtung
- 6.2.5. 10 Minuten Lüftung nach 20 Minuten Unterricht
- 6.2.6. Bei Infektionszahlen über 50 je 100.000 Einwohner: nur Einzelunterricht, 2,5 m Abstand
- 6.3. Ernährung und Soziales sowie vergleichbare Fächer
- 6.3.1. Schülerinnen und Schüler dürfen Speisen gemeinsam zubereiten, soweit dies aus pädagogisch-didaktischen Gründen erforderlich ist.
- 6.3.2. Schülerinnen und Schüler können gemeinsam im Rahmen des Unterrichts zubereitete Speisen einnehmen, sofern die anderen Vorgaben dieses Hygieneplans eingehalten werden.
- 6.3.3. Über eine Fortsetzung des „Gesunden Frühstücks“ werden wir mit dem Elternbeirat noch beraten.**
7. Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb
- 7.1. Abstand 1,5 m (haben wir so an unserer Schule nicht, müsste aber beim „Gesunden Frühstück“ umgesetzt werden)
8. Mittagsbetreuung (bitte dort erfragen, falls Bedarf ist)
9. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen vor Ort sind auf das notwendige Maß zu begrenzen und unter Einhaltung der Hygieneregeln und den Vorgaben des Infektionsschutzes durchzuführen.
10. Schülerbeförderung (wie im letzten Jahr)
- 10.1. Unsere Busfahrer erstellen ein festen Bus-Sitzplan
- 10.2. Abstandsmarkierungen in der Aula, falls auf den Bus gewartet werden muss usw.
11. Befreiung vom Präsenzunterricht
- 11.1. nur bei Vorlage eines ärztlichen Attests für die Dauer von 3 Monaten**
- 11.2. Die Befreiung ist von der Schule zu dokumentieren.
- 11.3. Distanzunterricht
12. Vorgehen bei Erkrankung
- 12.1. Bei leichten, neu aufgetretenen Symptomen (wie Schnupfen und gelegentlicher Husten) ist ein Schulbesuch erst möglich, wenn nach mindestens 24 Stunden (ab Auftreten der Symptome) kein Fieber entwickelt wurde. Betreten Schüler in diesen Fällen die Schule dennoch, werden sie in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt. **Hiervon kann im Bereich der Grundschulen abgewichen** werden (analog den Kindertagesstätten). **Dies bedeutet, dass bei einer Infektionsrate unter 50 je 100.000 diese Kinder mit milden Krankheitszeichen wie Schnupfen ohne Fieber oder gelegentlichem Husten weiterhin die Schule besuchen dürfen.**
- 12.2. **Kranke Schüler mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule.** Die Wiederzulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in Stufe 1 und 2 erst wieder möglich, sofern die Schüler nach **mindestens 24 Stunden symptomfrei** (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind.
- 12.3. Bei Stufe 3 ist ein Zugang zur Schule bzw. eine Wiederzulassung erst nach Vorlage eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 oder eines ärztlichen Attests möglich.**
- 12.4. Tritt ein **bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung** in einer Schulklasse bei einer Schülerin bzw. einem Schüler auf, so wird die **gesamte Klasse für vierzehn Tage vom Unterricht ausgeschlossen sowie eine Quarantäne** durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet. Alle Schülerinnen und Schüler der Klasse werden am Tag 1 nach Ermittlung sowie am Tag 5 bis 7 nach Erstexposition auf



SARS-CoV-2 getestet. Ob Lehrkräfte getestet werden, entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzel-fall. Sofern durch das Gesundheitsamt nicht anders angeordnet, kann im Anschluss an die vierzehntägige Quarantäne der reguläre Unterricht wiederaufgenommen werden.

13. Veranstaltungen, Schülerfahrten

13.1. Die Einbeziehung von schulfremden Personen in der Schule ist möglich (falls gesund!).

13.2. Mehrtägige Schülerfahrten sind bis Ende Januar 2021 nicht möglich.

13.3. Eintägige / stundenweise Veranstaltungen (z.B. Schulsport-Wettbewerbe, Ausflüge) sind – soweit pädagogisch in dieser herausfordernden Zeit erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar – **zulässig.**

13.4. Auf über den regulären Unterricht hinausgehende Aktivitäten sollte verzichtet werden, soweit dies pädagogisch vertretbar ist.

14. Nachweis von Infektionsketten (Corona-App)

14.1. Den Schülerinnen und Schüler, die die Warn-App nutzen möchten, ist es gestattet, dass ein Mobiltelefon im Schulgelände und auch während des Unterrichts eingeschaltet bleiben darf. Die Geräte müssen jedoch stumm geschaltet sein und während des Unterrichts in der Schultasche verbleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Lehrerteam der Grundschule Berg